

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311260 Hilfe zur Pflege (vollstationäre Dauerpflege) der Haushaltsjahre 2017 und 2018

Luckenwalde, den 29.01.2020

Az.: 14 27 10

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe, zuletzt geändert am 17.07.2017;
- Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (Stand vom 08.09.2005);
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010;
- Dienstanweisung für das Sozialamt des LK Teltow-Fläming 02/2014 zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII, in der Fassung der Änderung vom 06.01.2016;
- Rundschreiben 6/2016 , 8/2017 und 05/2018 zur Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII
- Umsetzungsregelung zur Vergütung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg (nach dem 8. Kapitel SGB XI) vom 01.01.16.

1. Vorbemerkung

Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung in Deutschland zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Gesetzlich geregelt ist Hilfe zur Pflege in den §§ 61 ff SGB XII. Da die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, muss die Sozialhilfe aufgrund des Grundrechts auf Schutz der Menschenwürde den anderweitig ungedeckten Bedarf der Pflegehilfe übernehmen. Die Hilfe zur Pflege wird nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Gemäß § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person stellt der MDK (Medizinische Dienst der Krankenversicherung) fest.

Wenn eine Versorgung in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist und mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt wurde, besteht ein Anspruch auf Dauerpflege in einem Pflegeheim (vollstationäre Leistungen). Hierrüber wird zwischen Bewohner und Pflegeeinrichtung ein Heimvertrag abgeschlossen.

Die dann monatlich zu zahlenden Heimkosten bestehen aus

- den Pflegekosten
- den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und
- einem Investitionsbetrag.

Die monatlichen Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI sind auf die Pflegekosten anzurechnen. Zusätzlich zu den verbleibenden Kosten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionsbetrag vom Heimbewohner selbst zu tragen.

Die Pflegekasse übernimmt für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen im Rahmen von pauschalen Leistungsbeträgen die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. (§ 43 Abs. 2 SGB XI)

Der Anspruch beträgt je Kalendermonat

- Pflegegrad 2 bis zu 770,00 €
- Pflegegrad 3 bis zu 1.262,00 €
- Pflegegrad 4 bis zu 1.775,00 €
- Pflegegrad 5 bis zu 2.005,00 €

Alleinstehende Heimbewohner müssen ihre Einkünfte in voller Höhe einsetzen, ihnen wird für den persönlichen Bedarf ein Barbetrag gewährt.

Bei Ehepaaren wird aus den gemeinsamen Einkünften zunächst der Bedarf des zu Hause verbliebenen Ehepartners ermittelt, der diesem als Garantiebtrag belassen wird. Die darüber hinausgehenden Einkünfte sind als Kostenbeitrag für den Heimbewohner einzusetzen.

In welcher Form das Vermögen von Empfängern von Hilfe zur Pflege angerechnet wird, ist in § 90 SGB XII definiert.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausgewählte Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311260 Hilfe zur Pflege (vollstationäre Dauerpflege) geprüft.

Dies betraf nachfolgende Produktkonten:

311260.422100 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz

311260.422200 Unterhaltsansprüche in Einrichtungen

311260.423000 Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen

311260.448120 Erstattungen vom Land

311260.533200 Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der Bescheide, Rechnungen und Buchungsbelege auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Leistungsgewährung sowie Heranziehung der Hilfeempfänger und Unterhaltspflichtigen zu den Kosten der Hilfe.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einnahmen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen vorgenommen wird.

Darüber hinaus wurden die Kostenerstattungen vom Landesamt für Soziales und Versorgung der HHJ 2017 und 2018 geprüft.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beibehaltung von Forderungen.

3. Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisung vom 12.09.2017 wurden beachtet.

4. Prüfung der Haushaltsdurchführung

4.1. Analytische Prüfungshandlung

Bei der analytischen Prüfungshandlung wurde die Entwicklung von Aufwand, Anzahl der Hilfeempfänger/innen (HE) und der Kennzahl „Kosten je HE pro Jahr“ für die Hilfeart Hilfe zur Pflege –vollstationär- untersucht.

Entwicklung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (vollstationäre Dauerpflege)

HHJ	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen in T€	2.308,2	2.148,3	2.452,8	2.449,2	2.741,1
Anzahl der Hilfeempfänger	286	280	287	284	287
Aufwand je HE pro Jahr in T€	8,070	7,672	8,546	8,624	9,551

Wie aus der Darstellung ersichtlich, sind die Gesamtbruttoaufwendungen für Hilfen zur Pflege in vollstationären Einrichtungen in den Jahren 2014 bis 2018 schwankend analog der Fallzahlen.

4.2. Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

HHJ 2017

Im Nachfolgenden werden die vom RPA geprüften Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (10.09.2019)	Abweichung
			€		
1.	311260.422100	Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz, Kostenersatz	115.000,00	197.277,86	82.277,86
2.	311260.422200	Unterhaltsansprüche in Einrichtungen	20.000,00	63.191,21	43.191,21
3.	311260.422300	Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen	250.500,00	357.116,55	106.616,55
4.	311260.448120	Erstattungen vom Land	1.419.350,00	2.416.273,35	996.923,35
5.	311260.533200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	2.400.000,00	2.449.216,81	49.216,81

HHJ 2018

Im Nachfolgenden werden die vom RPA geprüften Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (10.09.2019)	Abweichung
			€		
1.	311260.422100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	115.000,00	296.162,15	181.162,15
2.	311260.422200	Unterhaltsansprüche in Einrichtungen	20.000,00	54.588,68	34.588,68
3.	311260.422300	Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen	250.500,00	338.122,23	87.622,23
4.	311260.448120	Erstattungen vom Land	2.114.500,00	2.235.456,88	120.956,88
5.	311260.533200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	2.487.500,00	2.741.139,90	253.639,90

Lt. der vorläufigen Ergebnisrechnung 2017 (Stand 10.09.2019) ist im Produkt 311260 vollstationäre Dauerpflege ein Überschuss in Höhe von 584.642,16 € zu verzeichnen

Hierbei handelt es sich um Erträge (Erstattungen vom Land) wo die entsprechenden Aufwandsbuchungen im Produktkonto 311110.533200 zu verzeichnen sind, da es sich hierbei um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen handelt. Die Erstattungen vom Land erfolgen in einem Betrag und werden im Produkt vollstationäre Dauerpflege verbucht.

Lt. vorläufiger Ergebnisrechnung 2018 (Stand 30.09.2019) ist im Produkt 311260 vollstationäre Dauerpflege ein Überschuss in Höhe von 128.601,36 € zu verzeichnen.

Hierbei handelt es sich um Erträge (Erstattungen vom Land) wo die entsprechenden Aufwandsbuchungen im Produktkonto 311110.533200 zu finden sind. Es betrifft Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen. Da die Erstattungen vom Land in einem Betrag vorgenommen werden erfolgt die Buchung der Erträge im Produkt vollstationäre Dauerpflege.

4.3. Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Wie aus den Darstellungen unter Punkt 4.2 ersichtlich, sind in den HHJ 2017 und 2018 in allen geprüften Produktkonten größere Planabweichungen aufgetreten.

Aus der Sicht des RPA ist die Haushaltsplanung im Bereich der Sozialhilfe erschwert, da eine Prognose in die Zukunft, welche Hilfefälle mit welchem Hilfebedarf anfallen, sich allein aus Statistiken der Vorjahre nur bedingt ableiten lassen.

Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsringes“ werden die Ermächtigungen dann umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2017 und 2018 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltsvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

5. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Besitzstandsschutz Pflegekasse

Die Schreiben der Pflegekassen beinhalten nur die Überleitung von der Pflegestufe in den Pflegegrad und den Höchstbetrag pro Kalendermonat. In diesen Schreiben wurde mitgeteilt, dass ein separater Bescheid ergeht in dem mitgeteilt wird, ob und in welcher Höhe eine Besitzstandsschutzregelung greift. Hierzu lagen in den geprüften Akten keine begründenden Unterlagen vor.

Prüfungsbeanstandung

Aus dem vorgenannten Grund war eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge aus der Pflegeleistung nicht möglich.

Besitzstand Barbetrag

In den Akten Fall 1 und 7 waren keine begründenden Unterlagen für den Besitzstand des Barbetrages vorhanden. Wie bereits im Prüfbericht vom 04.07.2012 zur Prüfung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen HHJ 2011 aufgezeigt, wurde versäumt, vor der Archivierung einen entsprechenden Altbescheid der Folgeakte beizulegen.

Prüfungsbeanstandung

In den vorgenannten Fällen kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit des gewährten Barbetrages durch die Prüfung nicht bestätigt werden.

6. Feststellungen zu den geprüften Einzelvorgängen

Zur Prüfung wurden 10 Hilfeakten mit einem Aufwandsvolumen von 283.410,25 € herangezogen. Dies entspricht 5,5 % der Aufwendungen der HHJ 2017 und 2018.

Darüber hinaus wurden die Kostenerstattungen vom Land für das HHJ 2017 und 2018 in Höhe von 4.597.141,55 € sowie die übrigen Erstattungen in Höhe von 227.676,20 € (17,4 % dieser Erträge) in die Prüfung einbezogen.

Weiterhin wurden zu den 10 Hilfeakten die Unterhaltsakten überprüft.

A: Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfe zur Pflege

Mit Bescheid vom 12.04.2007 wurde im Fall 3 der Hilfeempfängerin (HE) darlehensweise Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61, 91 SGB XII gewährt. Die HE ist Eigentümerin eines Grundstückes. Bestandteil des Bescheides ist eine Anlage mit Regelungen zum Darlehen.

Die Hilfeempfängerin ist am 12.04.2018 verstorben. Mit Datum vom 18.05.2018 ist gegenüber dem Sohn der Hilfeempfängerin (HE) ein Rückforderungsbescheid ergangen.

Das Fachamt forderte 42.645,32 € vom Sohn der HE zurück. Da die HE verstorben ist wurde das Darlehen fällig.

Mangels Zahlungseingang ist der Vorgang vom Fachamt an die Kämmerei zur Beitreibung gereicht worden.

Durch die Vollstreckung ist am 06.12.2018 eine Ratenvereinbarung mit der Regelung 300 Monatsraten zu je 150,00 € sowie einer letzten Rate in Höhe von 132,82 € (letzte Rate fällig am 01.02.2044) geschlossen worden.

Prüfungsanmerkung

(zum Rückforderungsbescheid durch das Fachamt)

Der Rückforderungsbescheid ist nach Prüfung im Rechtsamt in Gänze rechtmäßig. Er richtet sich nach dem Darlehensbescheid. Danach ist das Darlehen fällig, wenn der Darlehensnehmer stirbt. Die Rückforderung ist damit rechtmäßig, da die HE verstorben ist. Eine Rückzahlungsvereinbarung ist mit dem Schuldner nicht vereinbart worden, so dass der Betrag in Gänze fällig wurde.

Prüfungsanmerkungen

(zur Vollstreckung)

Zu beanstanden ist, dass mit dem Schuldner eine Ratenvereinbarung ohne Einkommens- und Vermögensprüfung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist der Landkreis nach § 63 BbgKVerf verpflichtet Erträge zu erheben und beizutreiben. Eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 25 Jahren entspricht diesem Grundsatz in keiner Weise. Lt. DA 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist in Nr. 1.1 geregelt, dass Ansprüche rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind. Ferner zielt die Regelung dort bei einer Vereinbarung zur Zahlungsfrist auf einen Vertragsabschluss ab, welcher vorliegend nicht vereinbart wurde.

Stellungnahme des Rechtsamtes

Es wurde festgestellt, dass die Behörde einen für sie ungünstigen Bescheid nicht zurücknehmen kann. Solange der Schuldner monatlich die Raten zahlt, liegen keine Handlungsmöglichkeiten vor.

Zur Erbenstellung führt das Rechtsamt aus, dass der Anspruch aus dem Rückforderungsbescheid sich aus § 91 SGB XII gegen den Erben ergibt, keine Forderung gegen den Nachlass im Sinne von § 102 SGB XII. Somit ist gegen den Erben im Rahmen der Vollstreckung vorzugehen. Ein Vorgehen gegen den Nachlass (Beantragung Nachlasspflegschaft) ist nicht möglich.

Unabhängig von der Frage, ob eine Sicherungshypothek noch eingetragen werden kann oder es sinnvoll ist einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Erteilung eines Erbscheines gemäß § 792 ZPO zu stellen, kann der Schuldner stets vortragen, dass ein Ratenzahlungsbescheid ergangen ist, welchem er Folge leistet. Daher stellt sich die Frage, warum noch vollstreckt werden soll, wenn eine Regelung zur Zahlung getroffen wurde.

Abschließend wird ausgeführt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für ein weiteres Vorgehen nicht vorliegt.

B: Rückforderung überzahlter Leistungen

Im Fall 2 wurde eine Erstattung von überzahlten Leistungen in Höhe von 1000,37 € gefordert.

Prüfungsbeanstandung

(Kämmerei)

Diese Rückforderung war am 01.02.2019 fällig. Eine Mahnung hierzu erging erstmalig am 06.06.19. Seit 01.07.19 befindet sich der Vorgang in der Vollstreckung.

Zum Prüfungszeitpunkt (26.09.19) lag hierzu noch kein Vollstreckungsergebnis (Amtshilfe) vor.

Die Nachprüfung im Zuge des Abschlussgespräches ergab, dass der Betrag per 13.12.2019 ausgeglichen wurde.

C: Bekleidungsbeihilfe

Im Fall 2 wurde mit Bescheid vom 27.02.18 eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 250,00 € gewährt. Bei der Ermittlung der Kosten wurde in einer Position ein fehlerhafter Betrag berücksichtigt. Somit wurde die Bekleidungsbeihilfe in diesem Fall fehlerhaft (39,00 € zu hoch) bewilligt.

D: Fahrkosten

Im Fall 4 wurden Kosten für Fahrten zum Arzt in Höhe von insgesamt 674,40 € übernommen. (Einmalzahlungen vom 22.01.19 in Höhe von 637,00 € und vom 12.03.2019 in Höhe von 36,40 €)

Prüfungsbeanstandung

- Hierzu lagen keine Bescheide in der Akte vor.
- Darüber hinaus sollten lt. Aktenvermerk vom 09.10.17/ 3 Kostenvoranschläge eingeholt werden. Nach Aktenlage lag nur ein Kostenangebot vor.
- Zur Übernahme von Fahrkosten lagen keine amtsinternen Regelungen zur Vergabe von Fahrdiensten vor.
- Die Verbuchung dieser Aufwendungen erfolgte unter HHJ 2019, obwohl die Fahrten im Jahr 2018 stattfanden. Die periodengerechte Zuordnung wurde nicht beachtet.

E: Unterhaltsprüfung

Für den geprüften Zeitraum von 04/15 bis 02/18 erfolgte im Fall 9 keine Unterhaltsprüfung, da der Unterhaltspflichtige keine Unterlagen eingereicht hat.

Mit Bescheid vom 03.01.2018 wurde gegenüber dem unterhaltspflichtigen Sohn ein Zwangsgeld in Höhe von 125,00 € und am 06.02.2018 in Höhe von 250,00 € festgesetzt.

Prüfungsbeanstandung

Die o. g. Zwangsgelder wurden im Personenkonto storniert, obwohl die entsprechenden Bescheide hierzu nicht aufgehoben wurden.

Bei Uneinbringbarkeit des Zwangsgeldes kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde eine Ersatzzwangshaft anordnen. (§ 31 Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

In der Akte war nicht dokumentiert, weshalb nach der Feststellung der Uneinbringbarkeit der Zwangsgelder von der Antragstellung der Ersatzzwangshaft abgesehen wurde.

Im Fall 10 wurde in der Akte angegeben, dass die unterhaltspflichtigen Angehörigen unbekannt sind.

Prüfungsbeanstandung

In diesem Fall wird beanstandet, dass nach Aktenlage keine Ermittlung der unterhaltspflichtigen Angehörigen erfolgte.

7. Schlussbemerkungen

Im nachfolgenden werden die wesentlichen Prüfergebnisse zusammengefasst.

Die Prüfung ergab:

- Für die Gewährung der Leistungen der Pflegekasse „Bestandsschutz“ lagen in den meisten der geprüften Vorgänge keine Nachweise der Pflegekasse vor.
- In einigen Akten waren keine begründenden Unterlagen für den Besitzstand des Barbetrages vorhanden.
- Die Rückforderung eines Darlehens ist aus Sicht des RPA nicht konform der Bedingungen des Darlehensbescheides durch die Vollstreckung erfolgt. Die Vollstreckung hat hierzu mit dem Schuldner eine Ratenvereinbarung ohne Einkommens- und Vermögensprüfung geschlossen. Darüber hinaus wurde dieser über eine unverhältnismäßig lange Zeit von 25 Jahren abgeschlossen.
- In einem Vorgang wurde eine Bekleidungsbeihilfe der Höhe nach fehlerhaft gewährt.

- Zu gezahlten Fahrkosten fehlten die entsprechenden Bescheide. Darüber hinaus lagen keine amtsinternen Regelungen zur Einholung von Angeboten und der Vergabe von Fahrdiensten zur Prüfung vor.
- Prüfungsbemerkungen haben sich in 2 Fällen zur Unterhaltsprüfung ergeben.

Die Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung fand am 21.01.2020 statt.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt